

RS OGH 2000/1/12 9ObA294/99x, 8ObA99/03x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.2000

Norm

APSG §8

KollIV für das holzverarbeitende Gewerbe allg

Rechtssatz

Der Kollektivvertrag fordert für die Lohngruppe III den Nachweis von einem Jahr Praxis. Der Zweck des § 8 Abs 1 APSTG ist es, die Entstehung von Nachteilen bei den arbeitsrechtlichen Ansprüchen durch die Ableistung des Präsenzdienstes hintanzuhalten. "Praxisjahre" bedeutet zwar die Zurücklegung von Dienstzeiten im einschlägigen Lehrberuf als Facharbeiter. Darunter sind aber alle Zeiten zu verstehen, die in einem Arbeitsverhältnis im holzverarbeitenden Gewerbe zurückgelegt werden, unabhängig davon, ob während der Präsenzdienstzeit eine tatsächliche Praxis im Beruf ausgeübt wurde.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 294/99x

Entscheidungstext OGH 12.01.2000 9 ObA 294/99x

- 8 ObA 99/03x

Entscheidungstext OGH 27.05.2004 8 ObA 99/03x

nur: Der Zweck des § 8 Abs 1 APSTG ist es, die Entstehung von Nachteilen bei den arbeitsrechtlichen Ansprüchen durch die Ableistung des Präsenzdienstes hintanzuhalten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113036

Dokumentnummer

JJR_20000112_OGH0002_009OBA00294_99X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at